

1./X. 1917

M

Die Altkleider-Sammelstelle.

Die jüngst erschienene Bekleidungsverordnung sieht vor, daß im Falle entgeltlicher oder unentgeltlicher Ablieferung eines noch gebrauchsfähigen getragenen Kleidungsstückes, welche durch Vorlage einer bei einer Altkleider-Sammelstelle erwirkten Abgabebescheinigung nachzuweisen ist, ohne weitere Bedarfsprüfung dem bisherigen Besitzer des abgelieferten Kleidungsstückes eine Bedarfsbescheinigung für ein neues, gleichartiges Bekleidungsstück oder die zur Anforderung eines solchen erforderliche Stoffmenge ausgefertigt werde. Die Uebernahme dieser Altkleider obliegt besonderen Altkleidersammelstellen, welche im Gemeindegebiete von Wien Donnerstag, den 4. Oktober, ihre Tätigkeit aufnehmen werden. Diese Stellen wurden errichtet: Dorotheergasse Nr. 17 (Verfah-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt), Feldgasse Nr. 6, Währinger Gürtel, Viaduktbogen 124/130, Graumanngasse Nr. 39, Wichtelgasse Nr. 4, Wallensteinstraße Nr. 57, Donaufelderstraße Nr. 20 (Zweiganstalten des Verfah-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes); weiters bei einigen konzeffionierten Pfandleihanstalten. Es sei noch bemerkt, daß jede andere Art der entgeltlichen Veräußerung von Altkleidern verboten ist und daß der Erwerb solcher getragener, noch gebrauchsfähiger Kleidungsstücke im Interesse der Deckung des dringendsten Bedarfes der mindestbemittelten Bevölkerung vom Standpunkte der öffentlichen Fürsorge höchst erwünscht ist.